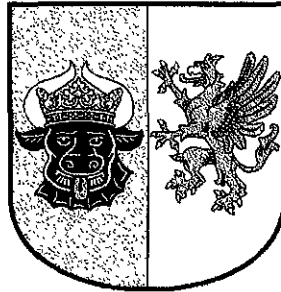


OBERVERWALTUNGSGERICHT
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:

3 L 451/04

9 A 122/02 VG Greifswald



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger und Berufungsbeklagter -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
90343 Nürnberg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Asylrecht - Türkei

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der
mündlichen Verhandlungen vom

01. März 2010 und

14. Januar 2011

durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2004 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Voll-
streckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vom Gericht
festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in glei-
cher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1974 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit
und empfindet sich als Angehöriger der yezidischen Glaubensgemeinschaft.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 2001 mit Flugzeug aus Tiflis in das
Bundesgebiet ein und stellte am 19.10.2001 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 14.11.2001 gab er an, er

habe von seiner Geburt an bis zum Mai 1992 im Dorf Kreis Provinz
Mardin gelebt. Seine Eltern und acht Geschwister lebten dort oder in der Umgebung. Er
sei ursprünglich Moslem und dann Atheist geworden. Offiziell sei er Moslem. Sein Vater
sei Yezide, seine Mutter Muslima. Seinen Wehrdienst habe er nicht abgeleistet.

Er sei bereits als Schüler sozialistisch eingestellt gewesen und aktiv geworden. Deswegen sei er aufgefallen. Im Januar 1992 habe er mit einem Lehrer des Gymnasiums in der Anhänger der Hizbullah war, Streit bekommen. Der Lehrer habe die Töchter seines Onkels beleidigt und er, der Kläger, habe ihn daraufhin zur Rede gestellt. Der Lehrer habe ihm eine Ohrfeige gegeben. Der Lehrer habe deswegen seine Arbeit aufgegeben und sich der Hisbollah angeschlossen. Um zu verhindern, dass es eine Blutrache gebe, habe er ohne Wissen seines Vaters von dem Streit mit dem Lehrer nicht mehr zur Schule gehen wollen. Weil er sich in seinem Heimatdorf von der Hisbollah bedroht fühlte und er verdächtigt worden sei, in den gewaltsamen Tod von Imamen in den Nachbardörfern verwickelt zu sein, habe er sich der PKK angeschlossen. Er habe für die ERNK gearbeitet und Geld in den Dörfern eingesammelt. Zudem habe er Publikationen der PKK verteilt sowie Dorfbewohner aufgefordert, an Demonstrationen teilzunehmen. Seine Mitgliedschaft in der PKK sei den türkischen Behörden durch festgenommene Milizionäre und einen gefundenen Ausweis der ERNK bekanntgeworden. Seinem Vater hätten sie gedroht, ihn eines Tages zu erschießen. Nachdem er die PKK besser kennengelernt habe, der Ermordung zweier Freunde durch die PKK und Zweifeln am Sinn seiner Arbeit für die PKK sei er in den kurdisch beherrschten Nord-Irak gegangen und habe in Arbil 1996 sein Studium aufgenommen. Von dort sei er aus Angst vor Verfolgung durch die KDP 1998 geflohen, ohne sein Studium zu beenden. Er sei in den Iran gegangen, weil er sich dort sicher wähnte. Nach einem Monat dort sei er nach Armenien weitergereist, wo er für 45 Tage vom KGB in Eriwan inhaftiert worden sei. Er hätte mit der PKK zusammenarbeiten sollen. Das habe er abgelehnt und sei nach Georgien gereist. Dort habe er nach yezidischem Brauch religiös geheiratet. Die georgischen Behörden hätten ihn mit der Auslieferung bedroht. Diese Bedrohungen seien fortgesetzt worden, so dass er schließlich nach Deutschland geflohen sei. Zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben legte der Kläger verschiedene Unterlagen vor. In der schriftlichen Begründung seines Asylantrages hat er u.a. erklärt, er habe in der Schule Schüler davon abgehalten, sich der Hisbollah anzuschließen. Ein Lehrer habe ihn unter einem Vorwand tätlich angegriffen und der Disziplinausschuss habe den Lehrer als Schuldigen angesehen. Deswegen habe der Lehrer gekündigt und sich der Hisbollah angeschlossen. Sein Vater habe ihn wegen des Vorfalls mit dem Lehrer kurz vor Ende der Schulzeit in das Dorf gebracht.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 03.01.2002 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in die Türkei an. Der Vortrag des Klägers sei nicht glaubhaft und lege nahe, dass der Kläger wegen des nicht abgeleisteten Wehrdienstes gesucht werde. Um einen Yeziden handele es sich bei dem Kläger nicht. Als Kurde unterliege er keiner Verfolgung in der Türkei.

Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger zum Verwaltungsgericht Greifswald Klage. Im Klageverfahren legte der Kläger eine nach Auskunft des Auswärtigen Amtes echte Mitgliedskarte der Yezidischen Union von Georgien vor. Ebenfalls während des Klageverfahrens wurde die Lebensgefährtin des Klägers und ihre gemeinsame Tochter rechtskräftig als Asylberechtigte anerkannt. Dabei wurde die politische Verfolgung der beiden Personen auch deswegen angenommen, weil sich der Vortrag der Lebensgefährtin des Klägers zu Verfolgungen in Georgien mit dem des Klägers weitgehend decke.

Mit Urteil vom 26.05.2004 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, der Vortrag des Klägers, auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein, sei glaubhaft. Der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter folge aus § 26 Abs. 1 AsylVfG, weil die religiöse Ehe des Klägers in Georgien staatlich jedenfalls billigend anerkannt worden sei.

Auf Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 02.08.2006 zugelassen. Die Beklagte hat mit beim Oberverwaltungsgericht am 14.08.2006 eingegangenen Schriftsatz die Berufung damit begründet, dass der georgische Staat eine nur religiös geschlossene Ehe nicht anerkenne und im Übrigen Yeziden in der Türkei keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hat im Berufungsverfahren Schriftstücke vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Oberstaatsanwaltschaft Diyarbakir 1993 gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren we-

gen Separatismus eingeleitet hat. Weiterhin ist 1999 gegen ihn ein Haftbefehl in Abwesenheit ergangen. Grund für das Ermittlungsverfahren ist eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der KADEK und Dorfmilizen, an denen der Kläger auf Seiten der KADEK teilgenommen habe. Das Auswärtige Amt bestätigte die Echtheit der Schriftstücke.

In einer ersten mündlichen Verhandlung am 01.03.2010 hat der Kläger auf Befragung durch das Gericht angegeben, er habe für die PKK/ERNK nicht nur Geld gesammelt und die Menschen organisiert, sondern sich auch an etwa 5-10 bewaffneten Einsätzen beteiligt. Bei diesen Einsätzen seien Pistolen, Kalaschnikows, M-16-Gewehre und auch Raketenwerfer und Minen eingesetzt worden. Dabei seien PKK-Kämpfer gefangen genommen worden, die die Namen anderer Kämpfer genannt hätten. Wegen des Ansehens der PKK in der Welt berichte er erst jetzt davon. Bereits als Schüler habe er mit der Zielsetzung der PKK übereingestimmt, sich aber 1994 von ihr getrennt, weil er mit ihren Methoden nicht einverstanden gewesen sei.

Das Gericht hat zu der dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei möglicherweise drohenden Gefahr einer Verfolgung durch die PKK oder den türkischen Staat zwei Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige Oberdiek kommt zu der Erkenntnis, dass er eine deutliche Prognose für eine Gefährdung von Personen, die sich von der PKK getrennt haben, durch die PKK nicht angestellt werden könne, weil die Kriterien, nach denen an solchen Personen von der PKK Exempel statuiert werden, nicht bekannt seien und auch die konkreten Haftbedingungen nicht prognostiziert werden können. Es habe in der Vergangenheit eine nennenswerte Anzahl von Tötungen solcher Personen durch die PKK außerhalb der Gefängnisse gegeben. Aktuelle Fälle der Misshandlungen von PKK-Verdächtigen im Gewahrsam der Sicherheitskräfte oder der Untersuchungshaft seien nicht bekannt, wohl aber mehrere Todesfälle. Der Gutachter Kaya hält eine Verfolgung des Klägers durch die PKK selbst bei Aussagen des Klägers über die Organisation wegen Zeitablaufes für unwahrscheinlich. Er dokumentiert mehrere Fälle von Misshandlungen in der Untersuchungs- und Strafhaft aus den Jahren 2009/10.

In Beantwortung einer gerichtlichen Anfrage hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass in Georgien religiöse Eheschließungen erlaubt sind, aber keinerlei Rechtswirkungen entfalten.

In der zweiten mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Bedrohung in der Schulzeit darauf zurückgeführt, dass Mitschüler festgenommen und unter der Folter seinen Namen

genannt hätten. Der Schulleiter hätte ihm vor Drohungen des Direktors des Sicherheitsabschnittes gewarnt und weil sein Vater ihn nicht hätte schützen können, sei er in die Berge gegangen. Außer seiner Kalaschnikow habe er keine anderen Waffen benutzt und diese nur zur Selbstverteidigung gegen Dorfschützer.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit der Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht begründete Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. Der Kläger wird in der Türkei im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG politisch verfolgt.

Eine Asyl begründende Verfolgungsgefahr ist gegeben, wenn der Asylsuchende aufgrund der gegenwärtig in seinem Heimatland herrschenden Verhältnisse mit gegen ihn gerichteten asylerheblichen Maßnahmen in absehbarer Zeit rechnen muss. Hat der Asylsuchende schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr in sein Heimatland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BVerwG Urt. v. 25.09.1984 - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 [170], Maßgebend für die Verfolgungsprognose ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, wobei die zukünftige Entwicklung im Heimatstaat mit einzubeziehen ist. Von der Richtigkeit dieser Verfolgungsprognose muss das Gericht auf der Grundlage des vom Asylsuchenden glaubhaft gemachten individuellen Schicksals die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (BVerwG Urt. v. 11.11.1986 - 9 C 316/85 -, Buchh. 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 58).

Politische Verfolgung setzt Verfolgung des Asylberechtigten in seiner Person voraus, da der Anspruch auf Asyl ein Individualgrundrecht ist. Unmittelbar drohende Verfolgung steht der Verfolgung gleich (BVerfG B.v. 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 -, BVerfGE 83, 216 [230]).

Eine Verfolgung ist im Sinne des Art. 16a Abs. 1 AsylVfG politisch, wenn sie an prägende, unverfügbare Merkmale des Betroffenen anknüpft, beispielsweise an die Volkszugehörigkeit, an seine religiöse Haltung oder an seine politische Überzeugung. Die Zielrichtung der Verfolgungsmaßnahmen muss sich gegen diese Merkmale richten. Dabei ist die Gerichtetheit dieser Maßnahmen nach ihrem inhaltlichen Charakter, also nach objektiven Kriterien, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgers zu beurteilen (BVerfG B.v. 01.07.1987 - 2 BvR 478 u. 926/86 -, BVerfGE 76, 143 [157,166 f.]; BVerfG B.v. 10.07.1989 - 2 BvR 50,1000 u. 961/86 -, BVerfGE 80, 315 [355]).

Die Verfolgung muss in ihrer Intensität über eine bloße Beeinträchtigung hinausgehen. Dem Betroffenen müssen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sein, so dass er aus diesem Grunde gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen (BVerfG B.v. 23.01.1991 - 2 BvR 920/85 -, BVerfGE 83, 216 [230]; B.v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 [64]; B.v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000 u. 961/86 -, BVerfGE 80, 315 [334 f.]).

Für das Asylrecht ist eine Verfolgung nur dann erheblich, wenn sie vom Staat ausgeht oder diesem wenigstens zurechenbar ist (BVerfG B.v. 02.07.1980-1 BvR147,181 u. 182/80 -, BVerfGE 54, 341 [348]; B.v. 01.07.1987 - 2 BvR 478 u. 962/86 -, BVerfGE 76, 143 [169]; B.v. 10.07. 1989 - 2 BvR 502, 1000 u. 961/86 -, BVerfGE 80, 315 [336]). Dem Staat steht dabei gleich, wer ihn ersetzt oder verdrängt hat und damit faktisch die Staatsgewalt ausübt (BVerfG B.v. 10.07. 1989 - 2 BvR 502, 1000 u. 961/86 -, BVerfGE 80, 315 [334]). Besteht hingegen keine effektive Staatsgewalt, sind Verfolgungshandlungen grundsätzlich asylrechtlich nicht relevant (BVerfG a.a.O.).

Handlungen privater Einzelner oder Gruppen werden dem Staat asylrechtlich dann zugerechnet, wenn dieser sie anregt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit dem betroffenen seinen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist (BVerfG B.v. 02.07.1980 -1 BvR 147,181 u. 182/80 -, BVerfGE 54, 341 [358]). Dabei kann eine fehlende Schutzfähigkeit des Staates erst angenommen werden, wenn er mit gewisser Dauerhaftigkeit Übergriffe nicht verhindern kann (BVerwG U.v. 02.08.1983 - 9 C 818/81 -, BVerwG 67, 317 [320 f.]). Die mangelnde Schutzfähigkeit allein genügt nicht, vielmehr muss der Staat die Übergriffe - zumindest - dulden (BVerfG B.v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000 u. 961/86 -, BVerfGE 80, 315 [336]).

Die Schutzgewährung durch die Bundesrepublik Deutschland setzt voraus, dass der Betroffene in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn er eine inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen in der Weise hat, dass er dort nicht in eine ausweglose Lage geraten würde. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und dass ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtlichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG B.v. 10.07.1989 -, 2 BvR 502, 1000 u. 961/86 -, BVerfGE 80, 315 [342 ff.]; B.v. 10.11.1989 - 2 BvR 403 u. 1501/84 -, BVerfGE 81, 58 [65 f.]; BVerwG U.v. 15.05.1990 - 9 C 17/89 -, BVerwGE 85, 138 [145 f.]). Zur Beantwortung der Frage, ob das Existenzminimum gewährleistet ist, ist grundsätzlich eine generalisierende Betrachtungsweise geboten. Zusätzlich können auch individuelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, etwa ob der Verfolgte am Ort der Fluchtalternative Verwandte oder Freunde hat, bei denen er eine zur Sicherung des Existenzminimums notwendige Unterstützung finden könnte (BVerwG U.v. 14.12.1993 - 9 C 45/02 -, DVBl. 1994, 524 [526]).

Gemessen an diesen Vorgaben hat der Kläger einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter. Dies folgt entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts aber nicht bereits daraus, dass seine ihm in Georgien religiös angetraute Lebensgefährtin und seine Tochter aus dieser Beziehung in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden sind. In Georgien sind - wie sich aus der im Berufungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ergibt - nur religiös geschlossene Ehen nicht rechtlich verbindlich, sondern werden ohne Rechtswirkungen vom georgischen Staats erlaubt. Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG aber eine nach dem Recht des Heimat- und Verfolgerstaates anerkannte Ehe voraus (U.v. 22.02.2005 -1 C 17/03 -, Buch.402.25 § 26 AsylVfG Nr. 6). Der Kläger hat eine solche Ehe in Georgien, dem Heimatstaat seiner Lebensgefährtin, nicht geschlossen.

Der Kläger hat eine standesamtliche Ehe auch nicht in Deutschland geschlossen, so dass auch § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG nicht anwendbar ist.

Der Kläger ist in einer Situation politischer Verfolgung aus der Türkei geflüchtet. Der Kläger stand - wie sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.10.2007 ergibt - bereits im Jahr 1993 unter dem Verdacht, sich an bewaffneten Aktionen mit dem Ziel der

Teilung des Staatsgebietes beteiligt zu haben. Aus diesem Grunde wurde gegen ihn 1993 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und er zur Fahndung ausgeschrieben. Aus dem in das Verfahren eingeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom November 1993 ergibt sich, dass zu dieser Zeit „Übergriffe der Sicherheitskräfte in Form von () Misshandlungen oder Tötungen vor allem im Südosten (vorkommen) im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen zur Strafverfolgung von Staatsschutzdelikten. () Die Lage im Südosten (trägt) bürgerkriegsähnliche Züge, d.h. den Charakter militärischer Maßnahmen gegen Aufständische. Maßnahmen der Sicherheitskräfte zur Aufspürung und Verfolgung von PKK-Militanten sowie Feuergefechte mit diesen sollten daher an den entsprechenden Maßstäben gemessen werden“. Mit anderen Worten: Angehörige der PKK, die den Sicherheitskräften damals in die Hände fielen, waren mit hoher Wahrscheinlichkeit von Folter und Tötung bedroht, durch die jedenfalls auch die politische Gesinnung dieser Personen „bestraft“ werden sollte. Solche Personen waren zum damaligen Zeitpunkt von politischer Verfolgung bedroht. Zu diesem Personenkreis gehörte der Kläger, dem bei einer Festnahme, die jederzeit möglich war, jedenfalls ein Misshandlung drohte, die auch an seine politischen Überzeugungen anknüpfte. Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich, dass er sich aus diesem Grund neben der befürchteten Verfolgung durch die PKK Zuflucht im Nord-Irak suchte.

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Türkei weiterhin politische Verfolgung. Dabei ist zugunsten des Klägers der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, wonach ihm eine Rückkehr in die Türkei nur zumutbar ist, wenn er in allen Landesteilen der Türkei hinreichend sicher vor (erneuter) Verfolgung ist (vgl. BVerfG B.v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 -, E 80, 315 [344]). Der Kläger würde bei einer Rückkehr in die Türkei aufgrund des gegen ihn bestehenden Haftbefehls wegen der bei der Einreise in die Türkei üblichen Kontrolle sofort verhaftet werden. Aus den im Berufungsverfahren eingeholten Auskünften ergibt sich nichts dafür, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger, dem die Teilnahme an bewaffneten Auseinandersetzungen vorgeworfen wird, nach dem geltenden Straf- oder Strafprozessrecht der Türkei z.B. wegen Klageverjährung eingestellt worden sein könnte und der Kläger ohne Furcht vor einer weiter bestehenden Strafverfolgung in die Türkei einreisen kann. Auch die Beklagte hat nichts in diesem Sinne vorgetragen.

Die dem Kläger drohende Bestrafung wegen seiner Beteiligung auf Seiten der PKK an bewaffneten Auseinandersetzungen mit Dorfschützern enthält nicht nur die asylrechtlich unerhebliche Bestrafung einer schlicht kriminellen Handlung, wie sie das versuchte Töten von Menschen darstellt und die nicht als politische Verfolgung einzustufen ist, weil eine

solche Bestrafung allein dem Schutz eines allgemeinen und nicht eines politischen Rechtsgutes dient. Denn nach den Erkenntnissen des Gerichts wird in der Türkei bei Straftaten, bei denen nach Einschätzung der türkischen Gerichte ein Zusammenhang mit der PKK besteht, d.h. eine Unterstützung der PKK angenommen wird, ein besonders hohes Strafmaß verhängt (vgl. OVG Lüneburg Urt. v. 11.08.2010 - 11 LB 405/08 UA S. 20 f.). So ist dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes Stand Februar 2010 zu entnehmen, dass bei der Verurteilung von Jugendlichen, die an pro-kurdischen Demonstrationen teilgenommen haben, ein Strafmaß angewandt wurde, dessen Verhältnismäßigkeit fragwürdig sei. Das ist so zu verstehen, dass das Strafmaß unangemessen hoch ausfiel. Hintergrund dieser Verurteilungen ist der Vorwurf der Unterstützung der PKK. Die weitere Aussage im genannten Lagebericht, dass reformierte Strafrechtsnormen von den Gerichten auch in Fällen mit Terrorbezug und Separatismusvorwürfen grundsätzlich rechtsstaatskonform angewandt würden, ist unter diesen Umständen nicht so zu verstehen, dass damit ein besonders hohes - nach dem geltenden türkischen Strafrecht zulässiges - Strafmaß allein auf den kriminellen Unrechtsgehalt zurückzuführen ist. Vielmehr ist es in Fällen mit PKK-Hintergrund jedenfalls nicht ungewöhnlich, wenn von türkischen Gerichten ein besonders hohes Strafmaß ausgeurteilt wird. Eine solche Praxis ist ein deutliches Indiz dafür, dass damit auch die politische Gesinnung bestraft werden soll. Anhaltspunkte dafür, dass im Fall des Klägers eine solche besonders schwere Bestrafung ausgeschlossen oder wenigstens unwahrscheinlich ist, hat das Gericht nicht.

Der Anspruch des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter scheidet nicht deswegen nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG aus, weil der Kläger auf dem Landweg aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften in das Bundesgebiet eingereist ist. Das Verwaltungsgericht hat nach eingehender Befragung des Klägers und Ermittlung des Sachverhaltes die Überzeugung gewonnen, dass die Angaben des Klägers zu seiner Einreise mit dem Flugzeug aus Tiflis zutreffen. Die Beklagte hat sich nicht gegenteilig geäußert und auch der Senat hat keine Veranlassung, am Wahrheitsgehalt dieses Teils der Einlassungen des Klägers zu zweifeln.

Der Anspruch des Klägers scheidet auch nicht deswegen aus, weil er in Georgien in Sicherheit vor politischer Verfolgung gelebt hat. Dies ergibt sich bereits daraus, dass seine Lebensgefährtin aufgrund der von ihr und dem Kläger in Georgien erlittenen Verfolgung als Asylberechtigte anerkannt worden ist.

Dem Asylanspruch des Klägers steht auch nicht der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es ausgeschlossen,

einer Person ein durch nationales Recht begründetes Asylrecht zuzuerkennen, wenn ihre Anerkennung als Flüchtling aus den Gründen des Art. 12 Abs.2 der Richtlinie 2004/83/EG (ABl. L 304/ S. 12, ber. In ABl. 2005, L S.24 - im folgenden Qualifikationsrichtlinie) ausgeschlossen ist und die Anerkennung als Asylberechtigter die Gefahr der Verwechslung mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der Qualifikationsrichtlinie birgt.

Die Regelung des Art. 12 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie ist durch § 3 Abs. 2 AsylVfG in nationales Recht umgesetzt worden. Eine Straftat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG liegt vor, wenn in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt die eigenen politischen Ziele mit gemeingefährlichen Mitteln durchgesetzt werden sollen (BVerwG U.v. 30.03.1999 - 9 C 23/98 -, BVerwGE 109, 12 [20]; BVerwG B.v. 14.10.2008 - 10 C 48/07 -, BVerwGE 132, 79 [Rn. 20]). Der Kläger ist in der Türkei als Mitglied der PKK nach eigenen Angaben in den Jahren 1992/93 in mehrere bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt gewesen, bei denen er nach seiner später bestrittenen Einlassung in der ersten mündlichen Verhandlung auch Minen eingesetzt hat. Bei dieser Waffe handelt es sich um eine gemeingefährliche Waffe, die auch und gerade unter der Zivilbevölkerung Opfer fordert. Der Einsatz dieser Waffe ist nicht in dem Sinne kontrollierbar, dass sie sich zielgerichtet und ausschließlich gegen bewaffnete Angehörige des bekämpften Staates wendet, die Kombattantenstatus haben. Vielmehr ist sie als versteckte und ohne besondere Hilfsmittel nicht erkennbare im Boden vergrabene Explosionswaffe gegen jedermann gerichtet. Aus diesem Grund sind diese Waffen international geächtet (vgl. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung vom 18.09.1997 - In Kraft getreten am 01.03.1999). Anhaltspunkte dafür, dass ausnahmsweise im flüchtlingsrechtlichen Sinn der Einsatz von Minen nicht als Einsatz gemeingefährlicher Waffen anzusehen ist, weil sich in dem Gebiet, in dem der Kläger die Minen verlegt hat, zu diesem Zeitpunkt und auf absehbare Zeit nur Kombattanten aufhielten und aufhalten würden, hat der Senat nicht. Das vom Kläger vorgetragene Verhalten während seiner Tätigkeit für die PKK in den Jahren 1992/93 erfüllt - seine Richtigkeit unterstellt - die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG.

Die vom EuGH als zweite Voraussetzung aufgestellte Verwechslungsgefahr (EuGH U.v. 09.11.2010-Rs C-57/09u. Rs. C-101/09, Rn. 118 ff) verlangt keine vollständige Gleichstellung im Rechtsstatus von Asylberechtigtem und anerkanntem Flüchtling; es genügt eine weitgehende Annäherung der beiden Rechtsstellungen, weil die Verwechslungsgefahr gerade keine Identität verlangt, sondern bereits dann vorliegen kann, wenn die Unter-

schiede nicht eindeutig sind. Daher reicht es für die Unterscheidung aus, dass sich die Gründe der Zuerkennung des jeweiligen Rechtsstatus klar auseinander halten lassen.

Diese Verwechslungsgefahr zwischen dem gemeinschaftsrechtlich begründetem Flüchtlingsstatus und dem nationalrechtlichen Asylrecht besteht, weil sowohl die Gründe für die Anerkennung der Asylberechtigung wie die für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Qualifikationsrichtlinie als auch die Ausformung dieser beiden Rechtsstellungen in weiten Teilen identisch sind. In beiden Fällen sind eine politische Verfolgung und der humanitär begründete Schutz davor Grund der Zu- bzw. Anerkennung. Die Voraussetzungen, unter denen eine politische Verfolgung vorliegt, fallen zwar insoweit auseinander, als die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegenüber der Asylberechtigung nach nationalem Recht auf weiter gefassten Verfolgungstatbeständen beruhen kann, doch führen andererseits die *Gründe*, aus denen eine Asylberechtigung ausgesprochen werden kann, auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Mit der An- bzw. Zuerkennung genießen diese Personen Rechte, die sich entweder unmittelbar aus der Genfer Konvention ergeben oder aus ihr abgeleitet sind.

Nach Überzeugung des Senats liegt der Tatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG aber nicht vor, weil der Vortrag des Klägers zu seinem Lebensschicksal in der Türkei in wesentlichen Teilen unglaublich ist, so dass das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen konnte, er sei in bewaffnete Auseinandersetzungen mit Dorfschützern verwickelt gewesen und hätte dabei gemeingefährliche Waffen, insbesondere Landminen, eingesetzt. Diese Einschätzung des klägerischen Vortrages beruht auf den bei den wesentlichen Einzelheiten feststellbaren Widersprüchen im klägerischen Vortrag, die der Kläger nicht nachvollziehbar hat aufklären können.

Der Kläger hat bei seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von seiner Beteiligung an bewaffneten Auseinandersetzungen mit Dorfschützern oder anderen türkischen Sicherheitsbehörden ebenso wenig berichtet wie in seiner schriftlichen Begründung des Asylbegehrens. Auch im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren hat er dies verschwiegen und erst im Jahr 2010, also mehr als acht Jahre nach seinem Asylantrag, entsprechendes vorgetragen. Auf diesen Umstand hingewiesen, hat er erklärt, er habe dies wegen des Ansehens der PKK überall auf der Welt getan. Auch wenn dies nachvollziehbar ist, weil der Kläger damit zugibt, dass er aus Rücksicht auf mögliche Folgen für sein Asylbegehren nur dass ihm nützlich erscheinende mitteilt, dokumentiert damit der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts ein taktisches Verhältnis zur Wahrheit.

Diesen Umgang mit der Wahrheit erkennt das Gericht auch in Bezug auf die Darstellung des Klägers zu den von ihm während seiner Tätigkeit für die PKK eingesetzten Waffen. Er hat in der mündlichen Verhandlung am 01.03.2010 ausgeführt, er selbst habe Schusswaffen verschiedenster Art sowie Raketenwerfer und Minen eingesetzt. Diese Aussage bestreitet der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 14.01.2011 und will nur Schusswaffen und diese auch nur zum Selbstschutz eingesetzt haben. Dies widerspricht der Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 01.03.2010 auch insoweit, als er dort angegeben hat, er habe an bewaffneten Einsätzen teilgenommen, wenn dies die PKK/ERNK für nötig gehalten habe. Solche Einsätze waren ersichtlich nicht allein zur Selbstverteidigung gedacht. Soweit der Kläger auf Vorhalt ausgeführt hat, er habe die Frage zum Einsatz der Waffen in der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgericht so verstanden, dass nach den in seiner Gruppe vorhandenen Waffen gefragt worden sei, wertet das Gericht dies als Schutzbehauptung. Der Kläger, der bereits das Anhörungsprotokoll beim Bundesamt korrigiert hat, also schon damals in der Lage war, in deutscher Sprache geschriebene Protokolle seiner Aussagen zu verstehen und als fehlerhaft erachtete Wiedergaben seiner Aussagen zu rügen, sah bis zur mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2011 keine Veranlassung, das Protokoll der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgericht zu rügen.

Ein weiterer wesentlicher Widerspruch findet sich in den Schilderungen des Klägers über die Vorfälle an der Schule. In der Anhörung beim Bundesamt hat er behauptet, er sei in einen Streit mit einem Lehrer geraten, der Töchter seines Onkels beleidigt habe. Der Lehrer habe dann die Schule verlassen und er, der Kläger, habe aus Furcht vor Verfolgung durch die Hisbollah ebenfalls die Schule verlassen. Sein Vater habe davon nichts gewusst. Um vor der befürchteten Verfolgung durch die Hisbollah sicher zu sein, habe er sich der PKK angeschlossen. In der schriftlichen Begründung seines Asylbegehrens hat der Kläger angegeben, er sei von dem Lehrer tätlich angegriffen worden und der Disziplinarausschuss habe den Lehrer als Schuldigen angesehen, woraufhin dieser die Schule verlassen habe. Sein Vater habe ihn kurz vor dem Abschluss der Schule von dieser mit in das Dorf genommen. Schon diese beiden Versionen sind nur schwer miteinander vereinbar, weil die Vorfälle in der Schule und insbesondere die Rolle des Vaters widersprüchlich dargestellt werden. In der zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgericht schildert der Kläger diese *Vorgänge* völlig anders: Danach seien Mitschüler von ihm verhaftet worden und hätten unter der Folter seinen Namen genannt. Die Hisbollah habe ihn wegen seiner politischen Aktivitäten in der Schule töten wollen. Der Schulleiter habe ihn gewarnt, weil der örtliche Direktor des Sicherheitsabschnittes diesem gesagt habe, im

Falle des Verschwindens des Klägers solle niemand nach ihm bei der Polizei fragen. Anders als Mitschüler von ihm sei er nie festgenommen worden. Dieser Widerspruch wird nicht dadurch nachvollziehbar aufgelöst, dass auf den Zeitabstand zwischen den Ereignissen, der Anhörung beim Bundesamt und der zweiten mündlichen Verhandlung verwiesen wird. Damit wird nicht erklärt, warum der Kläger so unterschiedlich vorträgt. Denn es handelt sich nicht um Details, die sich in der Erinnerung verändern oder verschwinden können, sondern um wesentliche, das eigene Leben maßgeblich bestimmende Ereignisse, die in ganz unterschiedlichen Geschehensabläufen geschildert werden. Der Kläger behauptet auch nicht, dass er sich nunmehr - nach 17 Jahren - an die Vorgänge in der Schule gar nicht mehr oder nur noch verschwommen erinnern könne. Er trägt schlicht anders vor als bisher, ohne dass dies vernünftig erklärt werden kann.

Ist aus den dargestellten Gründen die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, hat der Senat nicht mehr über die Frage zu entscheiden, ob dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG zur Seite stehen. Diese sind aber nach Auffassung des Senats - wenn auch nur hilfsweise - Streitgegenstand auch des Berufungsverfahrens.

Das Verwaltungsgericht hat über das hilfsweise Begehren des Klägers auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nicht entschieden, weil es dem Hauptantrag stattgegeben hat. Allerdings ist der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gestellte Klageantrag seinem Wortlaut nach auf die Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter und hilfsweise auf die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begrenzt. Dieser Klageantrag umfasst in nach § 88 VwGO gebotener Auslegung auch den weiteren hilfsweisen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Denn allein ein solches umfassendes Klagebegehren entspricht dem Interesse des Klägers an einem rechtlich abgesicherten wenigstens zeitweiligen Verbleib in Deutschland (vgl. BVerwG U.v. 26.06.2002 - 1 C 17/01 -, BVerwGE 116, 326), wie es auch im schriftsätzlich angekündigten Klageantrag ausdrücklich formuliert wurde. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG im gerichtlichen Verfahren verzichten wollte, ergeben sich aus der Gerichtsakte nicht. Dieser Hilfsantrag ist auch im Berufungsverfahren Gegenstand des Verfahrens, weil sich eine Beschränkung der Zulassung auf den Hauptantrag aus dem Zulassungsbeschluss nicht ergibt.

Dem Kläger stünde ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 AufenthG zur Seite. Die Vorschrift hindert die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem die konkrete Gefahr besteht, dass er dort der Folter oder un-

menschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt wird. Für die Prognose, ob diese Gefahr besteht, gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG (U.v. 27.04.2010 ~ 10 C 5/09 -, juris) der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Es muss daher die tatsächliche Gefahr einer solchen Behandlung vorliegen. Allerdings wird derjenige, der bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, durch § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie privilegiert. Für solche Personen wird vermutet, dass sie bei einer Rückkehr in den Verfolgerstaat Gefahr laufen ernsthaften Schaden zu erleiden, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen.

Der Kläger war - wie oben dargelegt - im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei im Jahr 1994 dort politisch verfolgt. Ihm kommt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zugute. Stichhaltige Gründe, die gegen eine dem Kläger drohende Gefahr eines ernsthaften Schadens sprechen, liegen nicht vor. Allerdings führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht Türkei vom 11.04.2010 Seite 22 aus:

Hinsichtlich der Folter in Gefängnissen hat sich nach belastbaren Informationen von Menschenrechtsorganisationen die Situation in den letzten Jahren erheblich verbessert, nur in Einzelfällen könne von Folter gesprochen werden; angezeigte Fälle betreffen z.B. das Schlagen mit einer Zeitung auf die Nieren, Hungernlassen, Schlafentzug, Zwang zum Stehen oder Hocke und Schläge".

Die in dem hier zu entscheidenden Verfahren eingeholten Gutachten beantworten die Frage nach Folter in der Untersuchungs- oder Straftat unterschiedlich. Der Gutachter Oberdiek verneint die Frage nach aktuellen Fällen, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass „vermehrte Todesfälle in Haft aufgrund von Gewalteinwirkung Anlass zur Besorgnis geben“. Der Gutachter Kaya verweist auf die „Bilanz der Rechtsverletzungen in den Gefängnissen im Jahr 2009“ des IHD, aus der sich ergibt, dass sich im Jahr 2009 397 Straf- und Untersuchungsgefangene an ihn mit der Erklärung gewandt hätten, sie seien in Haft misshandelt worden. Folter und Misshandlungen fänden auch im Jahr 2010 in türkischen Gefängnissen statt. Der Gutachter nennt aus der Presse bekannt gewordene Fälle.

Bei einer vergleichenden Gesamtbetrachtung dieser Erkenntnisse kann der Senat nicht die Überzeugung gewinnen, stichhaltige Gründe sprächen gegen eine fortdauernde Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Dabei sind auch solche Verhaltensweisen gegenüber den Häftlingen zu berücksichtigen, die keine irreparablen körperlichen oder seelischen Folgen nach sich ziehen können (BVerwG U.v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris). Weiter kommt es grundsätzlich nicht darauf an, dass die Türkei Signatarstaat der europäischen Menschenrechtskonvention ist und damit für den Kläger die Mög-

lichkeit besteht, seine Rechte gegen diese Arten von Konventionsverletzungen in der Türkei und von der Türkei aus zu verfolgen, vielmehr ist dies nur unter dem Aspekt von Bedeutung, ob dies ausreicht, einen effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. EuGH Entsch. v. 15.12.2009 - EuGRZ 2010, 285) Jedenfalls dann, wenn wie hier die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nicht erst durch Zeitablauf oder Wiederholung in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK hineinwächst (vgl. BVerwG U.v. 07.12.2004 - 1 C 14/04 -, BVerwGE 122, 271), sondern bereits ihre erste Verwirklichung einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, ist die Möglichkeit, sich innerhalb des Rechtssystems der Türkei dagegen zur Wehr zu setzen und schließlich den europäischen Gerichtshof anzurufen, ungeeignet, als stichhaltiger Grund gegen eine fortdauernde Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG herangezogen zu werden.

Auch wenn gegenüber früheren Jahren eine deutliche Verbesserung der Behandlung der Häftlinge zu erkennen ist, insbesondere die Haftbedingungen vielfach erheblich verbessert wurden (Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 11.04.2010 S. 24) werden Häftlinge in vielen Fällen weiterhin körperlich misshandelt und erniedrigt, wie sich aus dem Gutachten Kaya (anders das Gutachten Oberdiek) ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeiten der Häftlinge, diese Vorfälle an die Öffentlichkeit zu bringen, nicht nur faktisch gering sind, sondern sie vielfach auch wegen befürchteter Gegenreaktionen des Gefängnispersonals eine solche Mitteilung unterlassen. So ist eine bloße arithmetische Relation zwischen der Zahl der bekannt gewordenen Vorfälle und der Zahl der Häftlinge nicht ausreichend, um eine stichhaltige Beweisführung zu begründen. Dabei muss auch bedacht werden, dass innerhalb der Häftlinge zwischen den Häftlingen, die wegen rein krimineller Taten verurteilt wurden und solchen, die (auch) wegen ihrer politischen Überzeugungen im Gefängnis sitzen, zu unterscheiden ist. Gerade die letztgenannte Gruppe ist in besonderer Weise von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung bedroht, weil sie als Staatsfeinde und damit besonders verachtungswürdig gelten. Hinzu kommt, dass der Gutachter Oberdiek darauf hinweist, dass vermehrt Todesfälle in Haft zu beobachten sind, die auf Gewalteinwirkung zurückzuführen sind. Auch dies ist angesichts der Schwere der Menschenrechtsverletzung Anlass für die Überzeugung des Senats, dass es keine stichhaltigen Gründe gibt, dass dem Kläger, dem erhebliche Straftaten im Zusammenhang mit der Umsetzung seiner politischen Überzeugung vorgeworfen werden, die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in der Türkei nicht mehr droht.

Der Senat kann offenlassen, ob dem Kläger darüber hinaus auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK zur Seite steht. Der Kläger gehört

nicht der Glaubensgemeinschaft der Yeziden an. Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen gehören zu dieser Religionsgemeinschaft nur Personen, deren Eltern Yeziden sind. Die Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft wird durch Geburt weitergegeben und geht verloren, wenn ein Nicht-Yezide geheiratet wird (Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V. Kurzinformation Religion: Yeziden, Stand 2005, Schnare/Lademann-Priemer, Die Yeziden in Deutschland, 2005 [beide Quellen im internet]). Der Kläger gibt an, dass sein Vater Yezide gewesen sei und seine Mutter Muslima. Unabhängig von der Frage, ob dies zutrifft - dass in den kurdisch besiedelten Gebieten der Türkei in den sechziger Jahren eine Muslima einen Yeziden heiratet, erscheint eher unwahrscheinlich, weil dies nach dem Verständnis beider Religionsgemeinschaften unzulässig ist bzw. ein Verbrechen darstellt, kann aber dahingestellt bleiben, weil nach yezidischem Verständnis der Kläger kein Yezide ist. Er selbst bezeichnete sich bei der Anhörung beim Bundesamt als einen früheren Moslem, der jetzt Atheist sei. Eine gefestigte yezidische Glaubensüberzeugung vermag der Senat beim Kläger nicht festzustellen.

Nicht völlig von der Hand zu weisen ist bei dieser Sachlage die Befürchtung des Klägers, bei einer Rückkehr in die Türkei drohten ihm von Seiten radikaler Moslems Verfolgung, gegen die Staat nicht einschreite, weil er als abtrünniger Moslem angesehen werde. Mangels Entscheidungserheblichkeit kann der Senat aber offen lassen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen einer solchen befürchteten Verfolgung vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.